

Amtsblatt der Europäischen Union

C 20



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

16. Januar 2019

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 20/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8905 — AXA Group/Roland) ⁽¹⁾	1
2019/C 20/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9156 — CMI/Hachette Filipacchi/Lagardère Publicité/Lagardère Digital France) ⁽¹⁾	1
2019/C 20/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9194 — Sharp/Skytec UMC) ⁽¹⁾	2
2019/C 20/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9173 — Astorg Asset Management/Montagu Private Equity/Nemera Capital) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 20/05	Euro-Wechselkurs	3
--------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 20/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9248 — Sumitomo/Mahindra/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2019/C 20/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8964 — Delta/Air France-KLM/Virgin Group/Virgin Atlantic) ⁽¹⁾	6
2019/C 20/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9141 — Diamond Transmission Corporation/Infrared Capital Partners/Diamond Transmission Partners) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2019/C 20/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9223 — Stena Rederi/Hyundai Glovis/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2019/C 20/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8941 — EQT/Widex/JV) ⁽¹⁾	10
2019/C 20/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9244 — OMERS/Altice/SFR FTTH) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	11

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8905 — AXA Group/Roland)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 20/01)

Am 26. Juli 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8905 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9156 — CMI/Hachette Filipacchi/Lagardère Publicité/Lagardère Digital France)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 20/02)

Am 30. November 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9156 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9194 — Sharp/Skytec UMC)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 20/03)

Am 4. Dezember 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9194 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9173 — Astorg Asset Management/Montagu Private Equity/Nemera Capital)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 20/04)

Am 4. Januar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9173 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. Januar 2019

(2019/C 20/05)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1424	CAD	Kanadischer Dollar		1,5154
JPY	Japanischer Yen		124,02	HKD	Hongkong-Dollar		8,9594
DKK	Dänische Krone		7,4638	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6757
GBP	Pfund Sterling		0,89025	SGD	Singapur-Dollar		1,5474
SEK	Schwedische Krone		10,2403	KRW	Südkoreanischer Won		1 283,26
CHF	Schweizer Franken		1,1266	ZAR	Südafrikanischer Rand		15,7877
ISK	Isländische Krone		138,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,7230
NOK	Norwegische Krone		9,7615	HRK	Kroatische Kuna		7,4265
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		16 135,26
CZK	Tschechische Krone		25,572	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6765
HUF	Ungarischer Forint		322,80	PHP	Philippinischer Peso		59,519
PLN	Polnischer Zloty		4,2930	RUB	Russischer Rubel		76,6722
RON	Rumänischer Leu		4,6831	THB	Thailändischer Baht		36,443
TRY	Türkische Lira		6,2280	BRL	Brasilianischer Real		4,2370
AUD	Australischer Dollar		1,5884	MXN	Mexikanischer Peso		21,7315
				INR	Indische Rupie		81,2310

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.9248 — Sumitomo/Mahindra/JV)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 20/06)

1. Am 8. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Sumitomo Corporation („Sumitomo“, Japan),
- Mahindra Agri Solutions Limited („Mahindra“, Indien), Teil der Mahindra Group (Indien), und
- ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Indien).

Sumitomo und Mahindra übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sumitomo: Handels- und Investmentgesellschaft mit Tätigkeiten in folgenden Bereichen: Metallhandel, Transport- und Bausysteme, Umwelt und Infrastruktur, Chemikalien und Elektronik, Medien, Netze und Lifestyle-Güter, mineralische Rohstoffe und Biowissenschaften,
- Mahindra: technologisches und landwirtschaftliches Know-how sowie landwirtschaftliche Betriebsmittel (Saatgut, Pflanzenpflege, Saatkartoffeln und Mikrobewässerung), landwirtschaftliche Erzeugnisse (Frischobst, Hülsenfrüchte und Speiseöle) und Beratung für die Milchwirtschaft,
- JV: Herstellung, Formulierung, Vertrieb, Verkauf, Kauf, Vermarktung, Ein- und Ausfuhr agrochemischer Erzeugnisse vor allem in Indien sowie in Nigeria und Tansania. Mahindra wird dem JV seine Agrochemiesparte übertragen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9248 — Sumitomo/Mahindra/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8964 — Delta/Air France-KLM/Virgin Group/Virgin Atlantic)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 20/07)

1. Am 8. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Air France-KLM S.A. („AFKL“, Frankreich),
- Delta Air Lines, Inc. („Delta“, Vereinigte Staaten)
- Virgin Group (Virgin British Islands)
- Virgin Atlantic Limited („VAL“, Vereinigtes Königreich).

AFKL, Delta und Virgin Group übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von VAL, das derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle von Delta und Virgin Group steht.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AFKL: Erbringung von Luftverkehrsdienstleistungen für Passagiere und Fracht sowie Erbringung von Wartungs-, Reparatur- und Überholungsdienstleistungen,
- Delta: Erbringung von Luftverkehrsdienstleistungen für Passagiere und für Fracht durch Nutzung des verfügbaren Gepäckraums bei Passagierflügen sowie Erbringung von Wartungs-, Reparatur- und Überholungsdienstleistungen;
- Virgin Group: Holdinggesellschaft einer Gruppe von Unternehmen, darunter VAL, die weltweit eine große Bandbreite an Produkten und Dienstleistungen anbieten;
- VAL: Holdinggesellschaft von Virgin Holidays, das als Reiseveranstalter tätig ist, und von Virgin Atlantic, einem Luftfahrtunternehmen, das Luftverkehrsdienstleistungen für Passagiere und Fracht erbringt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8964 — Delta/Air France-KLM/Virgin Group/Virgin Atlantic

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.9141 — Diamond Transmission Corporation/Infrared Capital Partners/Diamond Transmission Partners)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 20/08)

1. Am 9. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Diamond Transmission Corporation Limited („DTC“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Mitsubishi Corporation („MC“, Japan),
- Infrared Capital Partners Limited („IRCP“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von InfraRed Capital Partners (Management) LLP (Vereinigtes Königreich),
- Diamond Transmission Partners RB (Holding) Limited („Zielunternehmen“, Vereinigtes Königreich), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von DTC.

DTC und IRCP übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Zielunternehmens.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- DTC ist eine Holdinggesellschaft für die Investitionstätigkeiten von MC im Stromübertragungssektor.
- IRCP ist eine auf Infrastruktur spezialisierte Investmentgesellschaft, die Finanzberatung durchführt und im Auftrag von Investmentfonds Anlagen verwaltet.
- Das Zielunternehmen ist die Holdinggesellschaft ihrer 100 %igen Tochtergesellschaft Diamond Transmission Partners RB Limited, die Eigentümerin des in britischen Hoheitsgewässern in der Nordsee gelegenen Offshore-Windparks Race Bank ist. Sie ist im Bereich der Übertragung von Strom aus diesem Windpark zum britischen Stromübertragungsnetz (NETS) auf dem Festland tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9141 — Diamond Transmission Corporation/Infrared Capital Partners/Diamond Transmission Partners

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9223 — Stena Rederi/Hyundai Glovis/JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 20/09)

1. Am 9. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Stena Rederi AB („Stena Rederi“, Schweden), kontrolliert von Stena AB (Schweden), Teil der Stena Sphere (bestehend aus Stena AB, Stena Sessan AB und Stena Metall AB);
- Glovis Europe GmbH („Glovis Europe“, Deutschland), kontrolliert von Hyundai Glovis CO., LTD („Hyundai Glovis“, Südkorea).

Stena Rederi und Glovis Europe erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen, das hauptsächlich Kurzstreckenseeverkehrsleistungen in Fahrzeugen des Typs „Pure Car and Truck Carrier“ (PCTC) in Europa betreibt.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Stena Rederi: unterstützt die Schifffahrtsdienstleistungen der Stena AB durch die Bereitstellung von Schiffbau-, Besatzungs- und technischen Dienstleistungen;
- Glovis Europe: erbringt Logistikdienste für fertige Fahrzeuge und Teile und unterstützt die weltweite Tiefseesparte ihrer Muttergesellschaft Hyundai Glovis, einer integrierten globalen Logistik- und Vertriebsgesellschaft.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9223 — Stena Rederi/Hyundai Glovis/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8941 — EQT/Widex/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 20/10)

1. Am 9. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Sivantos Pte. Ltd. („Sivantos“, Singapur), kontrolliert von EQT VI Limited und EQT Fund Management S.à r.l. (zusammen „EQT“);
- Widex A/S („Widex“, Dänemark), kontrolliert von Widex Holding A/S („Widex Holding“);
- MergeCo A/S, ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Dänemark).

Die Unternehmen Widex Holding und EQT übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen, in dem die Tätigkeiten von Widex und Sivantos zusammengeführt werden.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

Eine Anmeldung dieses Zusammenschlusses war bereits am 4. Oktober 2018 bei der Kommission eingegangen, wurde jedoch am 30. Oktober 2018 zurückgezogen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sivantos: weltweit tätiger Hersteller und Lieferant von Hörhilfen und Hörzubehör;
- Widex: weltweit tätiger Hersteller und Lieferant von Hörhilfen und Hörzubehör;
- Gemeinschaftsunternehmen (JV): weltweit tätiger Hersteller und Lieferant von Hörhilfen und Hörzubehör.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8941 — EQT/Widex/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9244 — OMERS/Altice/SFR FTTH)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 20/11)

1. Am 10. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- OMERS Infrastructure European Holdings B.V. („OMERS Infrastructure“, Niederlande), kontrolliert von OMERS Administration Corporation („OMERS“),
- Altice France S.A. („Altice“, Frankreich), kontrolliert von Altice Europe N.V.,
- SFR FTTH (Frankreich), derzeit kontrolliert von Altice.

OMERS und Altice übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von SFR FTTH.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- OMERS Infrastructure tätig als Infrastruktursparte von OMERS, das den Ontario Municipal Employees Retirement System Primary Pension Plan in Kanada verwaltet, weltweit Infrastruktur- und Private-Equity-Investitionen.
- Altice erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Telekommunikation, Inhalte, Medien, Unterhaltung und Werbung.
- SFR FTTH, die Glasfasernetzsparte des unter der alleinigen Kontrolle von Altice stehenden Anbieters elektronischer Kommunikationsdienste, SFR S.A., ist in Frankreich in bestimmten außerhalb der Ballungsräume gelegenen Gebieten tätig, die von der französischen Regulierungsbehörde für Telekommunikation (*Autorité de régulation des communications électroniques et des postes*) festgelegt wurden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9244 — OMERS/Altice/SFR FTTH

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

